

II- 1093 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
LAND- U. FORSTWIRTSCHAFTXIV. Gesetzgebungsperiode  
Wien, 29. Juni 1976

Zl. 11.633/14-I 1/76

413 IAB

1976 -07- 08

zu 349 J

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Genossen (ÖVP), Nr. 349/J, vom 6. Mai 1976, betreffend Speicherung von persönlichen Daten

Anfrage:

1. Welche Daten von Staatsbürgern und Fremden werden - mit Ausnahme der im Ressortbereich Bediensteten - händisch und elektronisch ermittelt?
2. Auf Grund welcher Rechtsgrundlage werden solche Daten ermittelt?
3. Welche Daten werden von im Ressortbereich Bediensteten erhoben?
4. In welchen Datenbanken des Ressortbereichs werden die unter Punkt 1. und 3. genannten Daten gespeichert?
5. Welche personenbezogenen Daten werden von den der Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes erhoben und gespeichert?
6. Welche von diesen unter Punkt 5. genannten Daten werden auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung erhoben?
7. Welche elektronisch gespeicherten Daten werden im Wege der wechselseitigen Hilfeleistung (Art. 22 B-VG) zwischen den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie der von ihnen eingerichteten Körperschaften und Anstalten ausgetauscht?
8. Inwiefern findet in Ihrem Ressortbereich für personenbezogene Daten die Sozialversicherungsnummer Anwendung, inwiefern wird diese vor allem für im Ressortbereich Bedienstete verwendet?
9. Inwiefern ist im Ressortbereich der Datenschutz, von der Verpflichtung zum Amtsgeheimnis nach Art. 20 B-VG abgesehen, verwirklicht?
10. Wurden im do. Ressort Aufträge zur Ermittlung von Daten, gleichgültig zu welchen Zwecken, an Private (wie z.B. Forschungsinstitute) weitergegeben? Wenn ja, was ist mit den so gespeicherten Daten geschehen?

- 2 -

11. Werden im Ressortbereich gespeicherte personenbezogene Daten gelegentlich oder regelmäßig an außerhalb der öffentlichen Verwaltung tätigen Stellen (z.B. dem Gewerkschaftsbund) weitergegeben?

Antwort:

Das Bundeskanzleramt hat bei der Vorbereitung der Regierungsvorlage des Datenschutzgesetzes im Zuge eines Begutachtungsverfahrens 1974 auch eine Erhebung über die im Bundesbereich vorhandenen Sammlungen personenbezogener Daten durchgeführt, wobei auf die Kriterien einer Datenbank abgestellt wurde, wie sie der Referentenentwurf für ein Datenschutzgesetz vom 16. Mai 1974 enthielt. Auf die Ergebnisse dieser Erhebung wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage vom 17. Dezember 1975 (72 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. Gesetzgebungsperiode) kurz hingewiesen (Seite 13), und sie wurden auch bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage berücksichtigt. Während des Jahres 1975 wurde diese Erhebung nicht mehr wiederholt, wohl aber im Zusammenwirken mit dem Präsidium des Nationalrates eine Erhebung über die privaten Datenbanken in Österreich durchgeführt, deren Auswertung dem Nationalrat bereits übermittelt wurde.

Diese Erhebungen bezogen sich aber jeweils nur auf ständige Datensammlungen in bestimmten organisatorischen Einheiten, und über die Ermittlung und Speicherung personenbezogener Daten generell enthielten sie keine Aussagen.

Im Rahmen der Verwaltung, und zwar sowohl in der Hoheits- als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung sind Daten zu verarbeiten, und jeder Verwaltungsakt ist letztlich das Ergebnis einer Informationsverarbeitung. Welche personenbezogenen Daten von den einzelnen Verwaltungsorganen zu erheben und zu verarbeiten sind, ergibt sich zunächst aus den Verwaltungsvorschriften, die von diesen Behörden zu vollziehen sind (bzw. aus den Akten der Privatwirtschaftsverwaltung, die von diesen Behörden zu setzen sind). Organisationsrechtlich gesehen kann die Sammlung und Verwaltung von Informationen als Annex zur betreffenden Verwaltungsmaterie angesehen werden. Durch die Erlassung eines Bundesgesetzes und die Zuweisung der Vollziehung dieses Gesetzes an eine bestimmte Behörde wird auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Ermittlung und Speicherung

- 3 -

von Daten geschaffen, die für den einzelnen auf Grund dieses Gesetzes, zu setzenden Verwaltungsakt notwendig sind. Die Art der Zulassung der Erhebung und Ermittlung personenbezogener Daten ist legislativ unterschiedlich gelöst: zum Teil sind die Datenarten, die anzugeben oder zu erheben sind, ausdrücklich und erschöpfend im Gesetz genannt (z.B. im Meldegesetz, BGBl.Nr. 30/1975; §§ 3, 4 des Studienförderungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 421, i.d.g.F.), zum Teil ergeben sie sich aus dem der Behörde eingeräumten Ermessensraum oder aus auszulegenden unbestimmten Gesetzesbegriffen (z.B. § 18 des Paßgesetzes, BGBl.Nr.422/1969; §§ 91 folgende StPO). Eine allgemeine Aussage, welche Daten ermittelt werden, kann daher nicht gegeben werden, es ergibt sich dies aus den einzelnen Verwaltungsvorschriften und im konkreten sogar aus den einzelnen Verwaltungsverfahren, in dem die Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung alles zu erheben hat, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (vgl. §§ 45, 46 AVG). Auf die Zulässigkeit der Dauer der Speicherung einmal ermittelter Daten richtete sich die parlamentarische Anfrage nicht; es wird dabei davon auszugehen sein, daß ermittelte Daten jedenfalls bis zum Ablauf allfälliger Verjährungs-, Amtshaftungs- oder Wiederaufnahmsfristen aufbewahrt werden dürfen.

Ein Datenschutzgesetz wird daher weniger an der Zulässigkeit der Ermittlung und Speicherung von Daten etwas ändern als vielmehr die Kontrolle der Datenverwendung mehr als bisher zulassen.

Die Form der Speicherung wiederum ist eine Frage der behörden-internen Organisation. Die Behörde hat dabei sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit jener technischen Methoden zu bedienen, daß sie jederzeit in der Lage ist, ihre Aufgaben unter möglichst sparsamer und zweckmäßiger Organisation zu erfüllen. Unter diesen Voraussetzungen wird auch der Einsatz der EDV zur Speicherung personenbezogener Daten zu betrachten sein (vgl. G. MUTZ, Die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen in der staatlichen Verwaltung, Juristische Blätter 1971, Seite 23).

- 4 -

Zu 1. und 2.:

Nachfolgend gebe ich eine Übersicht über jene Sparten aus der Tätigkeit meines Ressorts, zu deren Durchführung Daten benötigt werden, die im vorliegenden Zusammenhang von Interesse sein könnten:

Sachmaterie	Daten über
Pflanzenschutzmitteldokumentation	Pflanzenschutzmittelfirmen, Mittelzusammensetzung
Futtermittelbescheide	Futtermittelfirmen, Rezepturen
Forstlicher Ertragsbericht	land-u. forstwirtschaftliche Betriebe, Buchführungsdaten
Lagebericht	land-u. forstwirtschaftliche Betriebe, Buchführungsdaten
Agarinvestitionskredit	land-u. forstwirtschaftliche Betriebe, Flächen, Einheitswerte
sonstige Förderungsaktionen	land-u. forstwirtschaftliche Betriebe, Förderungsempfänger, Art der Förderung
Bundesmineralölsteuervergütung	land-u. forstwirtschaftliche Betriebe, Flächen, Vergütungsbetrag
Geflügelimportausgleich	Geflügelimportfirmen, Importmengen, -werte
Viehexport	Viehexportfirmen, Exportmengen und -werte
Futtermittelfrachtbriefkontrolle	Getreidehandels- u. Futtermittelfirmen, Frachtmengen, Frachtwege
Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte	Angaben über die Betriebsstatistiker (Name, Titel, Geburtsdatum, Schulbildung, Körperbehinderung, Dienstsitz, Kammerbezirk, Beschäftigungsdauer, Bezahlung aus Bundesmitteln)
Beratung	Daten über Beratungskräfte (Name, Geburtsdatum, Vorbildung, Dienstverwendung, Dienstort, Gehalt)
kammereigene Bildungsstätten	Personaldaten über Lehrkräfte (Name, Geburtsdatum, Stand, Anzahl der Kinder, Art und Dauer der Vorstudien, Lehrbefähigungsprüfung, Entlohnung, Dienstort)

- 5 -

Zur Frage nach den Rechtsgrundlagen darf ich vorerst auf den allgemeinen Teil meiner Antwort hinweisen. Im einzelnen können jedoch noch folgende Rechtsvorschriften angeführt werden:

Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389; Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 155/1960 in der geltenden Fassung; Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948 in der geltenden Fassung; Futtermittelgesetz, BGBl. Nr. 97/1952 in der geltenden Fassung; Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440; Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBl. Nr. 35/1969; Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966 in der Fassung 3/1975; Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91/1965 in der geltenden Fassung.

Zu 3.:

Von Bediensteten des Ressorts werden bei deren Bewerbung um Aufnahme in den Bundesdienst folgende Daten erhoben:

Name, akademischer Grad, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Religionsbekenntnis, Name, Wohnadresse, Geburtsdaten und Beruf der Eltern, Familienstand, Zu- und Vorname des Ehepartners, Daten über Kinder, derzeitiger Wohnort, frühere Wohnorte, Schulbildung, Muttersprache, Fremdsprachenkenntnisse, erlernter Beruf, besondere Kenntnisse, allfällige Minderung der Erwerbsfähigkeit, Militärdienstzeiten, Vorstrafen.

Zu 4.:

Im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bestehen keine Datenbanken.

Zu 5. und 6.:

- a) In der Bundesanstalt für Pflanzenschutz wird ein Pflanzenschutzmittelregister geführt. Rechtsgrundlage ist das Pflanzenschutzgesetz BGBl. Nr. 124/1948 in der geltenden Fassung.
- b) In der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt befinden sich Daten über Futtermittelfirmen und Rezepturen. Rechtsgrundlage ist das Futtermittelgesetz BGBl. Nr. 97/1952 in der geltenden Fassung.

- c) In allen Sektionen des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung werden die für die Lohnverrechnung für die Kollektivvertrags- und Zusatzkollektivvertragsbediensteten erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben.
- d) Im Bereich der Bundesanstalt für Gewässergüte befinden sich Daten betreffend das Abwasser von Firmen bzw. Industrieunternehmen. Gesetzliche Grundlage ist das Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl. Nr. 786/1974.

Zu 7.:

Es werden keine Datenträger zur Verfügung gestellt. Im Verkehr zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und den Landwirtschaftskammern werden im Bereich des Förderungswesens Computerausdrucke zur Verfügung gestellt.

Zu 8.:

Die Sozialversicherungsnummer wird in Angelegenheiten des Vollziehungsbereich des Ressorts nicht verwendet.

Zu 9.:

Soweit das Land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum mit Aufgaben betraut ist, werden die Daten verschlüsselt (codiert) dieser Stelle übermittelt und erfolgt die Verarbeitung unter Aufsicht des zuständigen Abteilungsleiters oder eines von ihm dazu persönlich Bevollmächtigten. Sämtliche Unterlagen (Magnetplatten und Magnetbänder) werden unter Verschluss aufbewahrt.

Zu 10.:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat sich an einer vom IFES im Februar 1975 initiativ durchgeführten Mehrthemenumfrage beteiligt.

Zu 11.:

Personenbezogene Daten aus dem Ressortbereich werden nicht an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung weitergegeben.

Der Bundesminister:

